

**Beschlussvorlage**für den  
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Kreisausschuss	21.06.2021	Vorberatung
Kreistag	24.06.2021	Entscheidung

Tagesordnungs- Punkt	<b>Wiederaufnahme des Antrags der SPD-Kreistagsfraktion vom 22.04.2020 Streaming von Sitzungen</b>
-------------------------	--

<b>Beschlussvorschlag:</b>
----------------------------

Der Beschluss ergibt sich aus den Beratungen.

<b>Vorbemerkungen:</b>
------------------------

Mit Schreiben vom 22.04.2020 beantragte die SPD-Kreistagsfraktion einen Streamingdienst für den Sitzungsbetrieb des Kreises. In der Sitzung des Kreisausschusses vom 18.05.2020 wurde dieser Antrag in die erste Sitzung des Kreisausschusses in der neuen Wahlperiode vertagt.

Der zugrundeliegende Antrag wurde durch einen erneuten Antrag vom 11.05.2021 durch die SPD-Kreistagsfraktion wiederaufgenommen.

<b>Erläuterungen:</b>
-----------------------

### 1. Rechtliche Ausgangslage

Nach § 26 Abs. 2 der Geschäftsordnung (bisherige Fassung; vgl. § 7 Abs. 2 Entwurf der neuen Fassung) für den Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises dürfen Film- sowie Tonaufnahmen in den Sitzungen nur mit Genehmigung des Kreistages gemacht werden. Demnach ist ein gesonderter Kreistagsbeschluss erforderlich, wenn Debatten, Reden oder die gesamte Kreistagssitzung übertragen werden sollen.

## 2. Grundsatz der Öffentlichkeit

Sitzungen des Kreistages sind grundsätzlich öffentlich abzuhalten, es sei denn, dass bei der Offenbarung personenbezogener Daten schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen.

Einen Rechtsanspruch auf Veröffentlichungen von Video-/Tonmitschnitten (z.B. Live-Streaming) der Sitzungen gibt es indes in NRW nicht.

## 3. Datenschutzrechtliche Ausgangslage

Den rechtlichen Rahmen geben die EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) sowie die Bundes- und Landesdatenschutzgesetze vor.

In Nordrhein-Westfalen gibt es bislang keine einheitliche gesetzliche Regelung, die das Streamen von Rats- bzw. Kreistags- oder Ausschusssitzungen erlaubt. Nach Auskunft des Landkreistages NRW (LKT NRW) sieht das zuständige MHKBG es aus diesem Grund als notwendig an, dass alle abgelichteten Personen, insbesondere alle abgelichteten Kreistagsmitglieder, der Verwendung ihres Bildes zustimmen.

Diese Voraussetzung ließe sich nicht mit einer mehrheitlichen Zustimmung zu einer Ergänzung der Hauptsatzung umgehen.

Eine Regelung in der Hauptsatzung des Rhein-Sieg-Kreises oder der Geschäftsordnung des Kreistags würde lediglich den rechtlichen Rahmen für das Streamen bilden und könnte die Art und Weise der Aufnahmen sowie die Nutzung der Bild- und Tondokumente in Grundzügen regeln. Das Recht an der Verwendung der eigenen personenbezogenen Daten ließe sich durch einen Passus in Hauptsatzung oder Geschäftsordnung jedoch nicht ausschließen. Das heißt, dass jedes Kreistagsmitglied – selbst in dem Fall, dass alle Kreistagsmitglieder grundsätzlich der Verwendung zustimmen würden – vor jedem Redebeitrag die Verwendung bzw. „das Streamen“ des konkreten Redebeitrags untersagen könnte. Explizite Einwilligungen der Betroffenen im Sinne des Art. 6 Abs. 1 lit. a EU-DSGVO wären daher unvermeidbar.

Rechtlich vergleichbar stellt sich die Situation für Mitarbeiter der Verwaltung, Gäste, Referenten und die Öffentlichkeit im Sitzungssaal dar. Auch diese könnten jeweils die Verwendung ihres Beitrages oder das Filmen ihrer Person untersagen.

Zu beachten ist dabei weiter, dass die Ergänzung der Geschäftsordnung des Kreistages zur Regelung des Innenrechtes – zumindest von Teilen der Literatur - nicht als ausreichend angesehen wird, eine Wirksamkeit hinsichtlich der Rechte aller Betroffenen zu bewirken. (Beck-online: PdK NW B-1/3.4 Videoaufzeichnungen und Internetmitschnitte von Ratssitzungen). Es ist allerdings festzuhalten, dass

verschiedene v.a. kreisfreie Städte entsprechende Regelungen in ihre Geschäftsordnungen – und nicht in ihre Hauptsatzungen - aufgenommen haben (z.B. Bundesstadt Bonn).

Nach Auskunft des Landkreistages NRW ist bislang keine Rechtsprechung zu der Thematik des Streamens und den rechtlichen Grundlagen bekannt geworden.

Somit muss in jedem Fall für jedes einzelne Kreistagsmitglied die Möglichkeit bestehen, vorab der Verwendung des eigenen Redebeitrags zu widersprechen. Ein solcher Widerspruch kann sowohl generell erklärt werden als auch für jeden Einzelfall.

#### 4. Abfrage bei Kreisen und kreisfreien Städten

Um sich ein Bild über den entstehenden Aufwand und die anfallenden Kosten machen zu können, hat die Verwaltung zum Vorgehen anderer Kreise und kreisfreier Städte recherchiert.

Im Zuge der Recherche wurde festgestellt, dass eine aktuelle Umfrage aus April 2021 zu diesem Thema durch den Kreis Mettmann durchgeführt worden ist. Im Ergebnis hält keiner der 23 Kreise ein Streaming-Angebot vor, die an der Umfrage teilgenommen haben. Das Ergebnis dieser Auswertung ist als Anlage dieser Vorlage beigefügt.

Der Oberbergische Kreis teilte auf Nachfrage mit, dass konkrete Überlegungen bestehen, testweise eine Kreistagssitzung online zu übertragen. Hierzu ist Kontakt zu einer Firma aus Niederkassel aufgenommen worden.

Das Angebot sollte dort auf jeden Fall über einen externen Anbieter erfolgen.

Für den Test wird mit circa. 1.000 € kalkuliert (Aufbau am Sendetag, 1 Kamera mit Einstellung Rednerpult, Einblenden der TOP sowie Namen und Funktionen, Bereitstellung der Aufzeichnung). Die Pläne werden allerdings erst nach Beendigung der Sondersituation aufgrund der Corona-Pandemie weiterverfolgt.

Im Rhein-Erft-Kreis sind nach Auskunft des dortigen Kreistagsbüros Anträge zum Streaming in den Jahren 2014 und 2020 abgelehnt worden, ohne dass sich die Verwaltung mit Details zu Fragen der Umsetzung oder Kosten auseinander gesetzt hätte.

Im Rahmen der Recherche der Verwaltung teilte die Stadt Bonn mit, dass der Hauptausschuss und verschiedene Fachausschusssitzungen gestreamt werden. Diese werden in Bild und Ton über den städtischen Youtube-Kanal ausgestrahlt.

Im Schnitt würden ca. 100-150 Bürger auf die Sitzungsübertragung zugreifen. Für die Kosten würden monatlich 2.500,-€ veranschlagt. Hierin seien u.a. Kosten für die Leihgeräte von zwei Kameras, einer Streamingbox sowie einen Regiebereich mit abgedeckt. Zwei Mitarbeiter der IT-Abteilung würden während der Sitzung u.a. die Mikrofonanlage im Ratssaal betreuen.

Weiterhin ist zu beachten, dass bei der Stadt Bonn die Kameras lediglich auf das Rednerpult ausgerichtet seien. Somit werde vermieden, dass weitere Sitzungsteilnehmer oder Gäste ohne Zustimmung aufgenommen werden können.

Darüber hinaus stelle der/die Sitzungsleiter/in zu Beginn einer Sitzung durch Abfrage die Einwilligung oder Ablehnung von Stadtverordneten und Verwaltungsangehörigen zur Übertragung und zum Mitschnitt fest.

Dies gelte ebenfalls für Gastredner/innen, welche vor Beginn der Rede durch den/die Sitzungsleiter/in auf den Stream hingewiesen würden. Eine Ablehnung bzw. ein Einwilligungswiderruf könne jederzeit durch einen Hinweis an die Sitzungsleiterin bzw. den Sitzungsleiter erfolgen. Die Ablehnung könne auch im Vorfeld der Sitzung schriftlich sowie mit Wirkung für die gesamte Sitzungsdauer oder auf einzelne Redebeiträge beschränkt erklärt werden.

Eine Rückmeldung der Stadt Köln ist angekündigt. Sofern diese rechtzeitig bis zur Sitzung erfolgt, berichtet die Verwaltung mündlich in der Sitzung.

#### 5. Technische Rahmenbedingungen/Kosten/Aufwand für ein Internet-Streaming:

Für eine Übertragung wäre es mindestens erforderlich, zwei Kameras aufzustellen, um sowohl die Ausfallsicherheit zu gewährleisten, aber auch im Fall von Widersprüchen einzelner Beteiligter alternatives Bildmaterial zu haben. Es wäre technisch und personell sicherzustellen, dass die Aufzeichnung unterbrochen wird, wenn einzelne Personen aus Datenschutzgründen der Übertragung bezogen auf ihre Person widersprechen. Somit müsste neben den zwei Personen zur Bedienung der beiden Kameras auch eine weitere Person zur Regieführung anwesend sein, die etwaige Einwände im Sitzungsverlauf kurzfristig und unmittelbar berücksichtigt und den Stream unterbricht oder auf eine alternative Bild- und Tonquelle umschaltet.

Neben der Anschaffung einfacher Technik, deren Kosten überschaubar wäre, müssten Personalkosten von mindestens rund 120-150 Euro pro Person und Stunde berücksichtigt werden. Hierbei wäre nicht nur die eigentliche Sitzungsdauer, sondern auch Zeiten für die Vor- und Nachbereitung einzuplanen.

Die Personalkapazitäten der Kreisverwaltung ermöglichen derzeit keine derartige Durchführung mit eigenen Kräften.

#### 6. Datenschutzrechtliche Hinweise

Es obliegt der Entscheidung des Kreistages, in wie weit und bei welchen Sitzungen (ggf. auch Ausschusssitzungen) er Video-/Tonaufnahmen zulassen möchte. Sofern der Kreistag einem Streaming grundsätzlich zustimmen sollte, wäre eine entsprechende Änderung/Ergänzung der Hauptsatzung des Rhein-Sieg-Kreises vorzunehmen, da die

ausschließliche Änderung der Geschäftsordnung zumindest von Teilen der Literatur nicht als ausreichend angesehen wird.

Sollte sich der Kreistag zu einem Video-/Audio-Live-Streaming entschließen, so weist der Datenschutzbeauftragte des Rhein-Sieg-Kreises darauf hin, dass vor allem aus datenschutzrechtlicher Sicht zahlreiche Detailfragen zu beachten seien, u.a.:

- Regelung des Zwecks der Datenverarbeitung sowie der datenverarbeitenden Stelle (Kreisverwaltung oder beauftragter Dritter); Beteiligung Personalrat aufgrund möglicher Auswirkungen auf Mitarbeitende der Verwaltung
- Möglichkeit zum Widerspruch zur Verwendung des eigenen Bildes / der eigenen Rede
- Festlegung, wie und wo die Aufnahmen veröffentlicht bzw. verarbeitet werden
- zu beachten, dass bei einem Live-Streaming eine Nachbearbeitung (z.B. Löschen von nicht genehmigten Sequenzen) nicht möglich wäre
- Regelung zur Dauer der Bereitstellung, Speicherung bzw. Löschung der Aufnahmen (z.B. Download bis eine Woche nach der Sitzung, bis zur nächsten Sitzung oder bis zur Veröffentlichung der Niederschrift)
- ggf. Einschränkung der Verwertbarkeit
- Klärung urheberrechtlicher Fragen

## 7. Situation im Rhein-Sieg-Kreis

Bei der Frage der Umsetzung eines Streaming-Angebotes im Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises sind zahlreiche Fragen zu bedenken.

Es entstehen Material- und Personalkosten, für die mindestens ein vierstelliger Euro-Betrag pro Sitzung bzw. Übertragung zu verbuchen wäre, je nach Ausgestaltung und Umfang des Angebotes auch deutlich mehr.

Bereits aufgrund der Tatsache, dass im Kreistag und seinen Fachausschüssen üblicherweise nicht vom Rednerpult, sondern vom Sitzplatz aus gesprochen wird, erfordert einen erheblichen Mehraufwand gegenüber einer starren Kamera, die auf das Rednerpult gerichtet ist. Zu beachten ist weiter, dass die eigentliche Fachdiskussion in der Regel nicht im Kreistag, sondern in den Fachausschüssen geführt wird. Die ausschließliche Übertragung der Kreistagssitzung würde der Öffentlichkeit die Abwägung und Nachvollziehbarkeit der Argumente einer Entscheidung nicht ohne Weiteres ermöglichen. Eine Übertragung auch der Fachausschüsse würde aber den (finanziellen) Aufwand ganz erheblich erhöhen.

Dieser Frage des Aufwands ist letztlich der Nutzen gegenüberzustellen: Die Nutzerzahlen beim Streaming in den Räten kreisfreier Städte bewegen sich nach den hier vorliegenden Erkenntnissen überwiegend im knapp dreistelligen Bereich. Dabei ist zu beachten, dass die eigene Stadt oder Gemeinde vielen Bürgerinnen und Bürgern

nicht nur räumlich, sondern auch inhaltlich deutlich „näher“ ist. So liegen viele die Bürgerinnen und Bürger unmittelbar betreffenden Themen wie bspw. Bebauungspläne oder Fragen der örtlichen Verkehrsführung nicht in der Zuständigkeit des Kreises und Kreistages. Mithin dürfte das Interesse der Bürgerinnen und Bürger am Kreistag und seinen Ausschüssen deutlich geringer sein als an den Räten der Städte und Gemeinden. Auch aus diesem Grund dürfte die o.g. Abfrage zum Ergebnis gekommen sein, dass ein Streamen von Kreistagssitzungen zumindest unter den 23 Kreisen, die an der Umfrage teilgenommen haben, kein Thema ist.

So sind in der Regel auch die Zuschauerzahlen bei Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse sehr überschaubar, während sich dies zumindest teilweise bei den Räten durchaus anders darstellt. Dies war auch bereits vor den aktuellen Einschränkungen durch die Corona-Pandemie der Fall.

## 8. Zusammenfassung

Aufgrund der weitreichenden rechtlichen Fragestellungen und damit einhergehenden technischen und organisatorischen Voraussetzungen ist zunächst eine grundsätzliche Entscheidung des Kreistages notwendig, ob ein Live-Stream von Sitzungen des Kreistages bzw. seiner Ausschüsse von der Mehrheit getragen wird. Im Fall eines positiven Votums wären vor einer Umsetzung die aufgezeigten zahlreichen rechtlichen und technischen Fragen zu klären und zur Entscheidung vorzulegen.

Haushaltsmittel stehen für die Umsetzung aktuell nicht zur Verfügung.

Von einer testweisen Durchführung ohne rechtliche Regelung wird aus Gründen der Rechtssicherheit abgeraten.

Zur Sitzung des Kreisausschusses am 21.06.2021.

(Landrat)

### **Streamings von Gremiensitzungen**

#### ***Hier: Ergebnisse der Rückmeldungen der Kreise in NRW***

Das Kreistagsbüro des Kreises Mettmann hat im Zeitraum vom 16.04.2021 bis 30.04.2021 eine Abfrage bei den Kreisen in NRW im Kontext des Streamings von Gremiensitzungen durchgeführt.

Es haben sich 23 der 29 angeschriebenen Kreise in NRW zurückgemeldet. Dies entspricht einer Rücklaufquote von 79,31 %.

0 von diesen 23 Kreisen (0,00 %) ‚streamen‘ gegenwärtig bereits Gremiensitzungen.

7 von diesen 23 Kreisen (30,43 %) befinden sich aufgrund politischer Initiativen gegenwärtig in der groben Prüfung/Planung eines Streamings.

Diese 7 Kreise (100,00 %) prüfen/planen aufgrund der politischen Initiativen und mit Blick auf das Kosten-Nutzen-Verhältnis ausschließlich das Streaming von Kreistagssitzungen.

2 der 7 Kreise sind in der Planung bereits so weit vorangeschritten, dass mitgeteilt werden konnte, dass das Streaming durch einen externen Dienstleister erfolgen wird. Bei den übrigen 5 Kreisen existieren diesbezüglich noch keine konkreten Planungen.

Auf Grundlage vorgenannter Rückmeldungen und damit verbunden fehlender Erfahrungswerte i. S. Streaming, können leider keine Angaben zu angefallenen Kosten, Anzahl der Aufrufe des Live-Streams, Speicherung des Live-Streams, Anzahl der Aufrufe des gespeicherten Live-Streams oder der allgemeinen Zufriedenheit mit dem Streaming von Gremiensitzungen gemacht werden.